

Kaufvertrag

Käufer:

TATRAVAGÓNKA, a.s.

Štefánikova 887/53

05801 Poprad

Slowakische Republik

Handelsregister des Bezirksgerichtes Prešov Abteilung Sa, Teil 191/P

INr: 31699847

Bankverbindung:

Vertreten durch:

(weiter nur „Käufer“)

und

Verkäufer:

Handelsname:

Sitz:

INr:

Handelsregister in

Bankverbindung:

Vertreten durch:

(weiter nur „Verkäufer“)

(weiter zusammen nur „Vertragsseiten“ oder einzeln „Vertragsseite“)

schließen diesen
Kaufvertrag ab.

Präambel

Der Käufer ist Produzent besonders von Eisenbahngüterwagen, Fahrgestellen für Eisenbahngüterwagen, anderen Untergruppen von Eisenbahngüterwagen. Die Ware vom Verkäufer ist bestimmt für die Produktion des Käufers im Rahmen des oben genannten Unternehmensgegenstandes.

Der Verkäufer ist

I.

Vertragsgegenstand

1. Der Kauf und der Verkauf der Ware des Verkäufers an den Käufer werden auf der Grundlage einzelner selbständiger Kaufverträge (weiter nur „Kaufvertrag“) realisiert.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rechten und Pflichten der Vertragsseiten beim Abschluß von Kaufverträgen und bei den Warenlieferungen aus Kaufverträgen.

II.

Abschluß des Kaufvertrags

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, zu liefern und der Käufer verpflichtet sich, die Ware in Menge, Preise und Termin nach dem Kaufvertrag zu übernehmen und zu bezahlen.

2. Der Käufer legt dem Verkäufer den schriftlichen Vorschlag zum Abschluß des Kaufvertrages in der Frist von mindestens bis Kalendertagen vor dem ersten Liefertermin, genannt im Vorschlag des Kaufvertrages, vor.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet:
 - (i) dem Käufer die Bestätigung des Vorschlags zum Abschluß des Kaufvertrages abzugeben oder
 - (ii) dem Käufer die Bemerkungen zum vorgelegten Vorschlag des Kaufvertrages abzugeben,alles in der Frist von mindestens 5 Kalendertagen vom Tag der Abgabe des Vorschlags des Kaufvertrags an den Verkäufer.
4. Die Bestätigung des Vorschlags des Kaufvertrages, welche Nachsätze, Beschränkungen oder andere Änderungen enthält, stellt die Ablehnung des Vorschlags des Kaufvertrags dar und ist als Gegenvorschlag anzunehmen.
5. Die Aushändigung der Bestätigung des Vorschlags des Kaufvertrages ohne Nachsätze, Beschränkungen oder andere Änderungen an den Käufer gilt als abgeschlossener Kaufvertrag.
6. Zugestellte Bemerkungen zum Vorschlag des Kaufvertrages stellen den Gegenvorschlag des Kaufvertrages von Seite des Verkäufers dar, den der Käufer erst nach Ablauf der Frist von 7 Kalendertagen vom Tag der Aushändigung dieses Gegenvorschlags an beim Verkäufer abrufen kann.
7. Durch die Aushändigung der schriftlichen Bestätigung des Gegenvorschlags des Kaufvertrages durch den Käufer an den Verkäufer wird der Kaufvertrag abgeschlossen.
8. Die Nichtaushändigung der schriftlichen Äußerung des Verkäufers nach Punkt 3(i) oder 3(ii) dieses Artikels an den Käufer in der Frist, festgelegt in Punkt 3 dieses Artikels, wird nach diesem Vertrages als Äußerung des Verkäufers angenommen, daß er ohne Ausnahmen, Änderungen oder Ergänzungen den Vorschlag des Kaufvertrages des Käufers annimmt, damit wird in diesem Fall der Kaufvertrag abgeschlossen. Für den Vorschlag des Kaufvertrages des Käufers ist eine Frist für die Annahme dieses Vorschlags von Kalendertage vom Tag der Einhändigung an den Verkäufer bestimmt. Der Käufer ist berechtigt, diesen Vorschlag vor Ablauf der genannten Frist zu widerrufen.
9. Als Vorschlag des Kaufvertrages wird ein Vorschlag mit folgenden Angaben angenommen:
 - a) Bestimmung der Ware – ihre Ausfertigungen, Qualität, Parameter
 - b) Bestimmung der Menge der Ware
 - c) Bestimmung des Kaufpreises in (EURO, SKK, ...)
 - d) Bestimmung der Liefertermine der Ware
10. Muster des Kaufvertrags ist in der Anlage Nr.1 dieses Vertrages.

III.

Kaufpreis

1. Die Vereinbarung des Preises ist wesentliche Gebührlichkeit und Bedingung des Abschlusses des Kaufvertrages.
2. Wenn im Kaufvertrag nichts anderes angegeben wird, verstehen sich die Preise in der Parität FCA nach Incoterms 2000 und ohne MWSt.
3. Der Kaufpreis für die Ware ist fällig in der Frist von 60 Tagen vom Tag der gesamten Lieferung der Ware auf Grund der Rechnung des Verkäufers, die ordnungsgemäß erstellt ist und dem Käufer ausgehändigt wird. Zum Ausschluß jeglicher Zweifel haben die Vertragsseiten vereinbart, daß die Lieferung der Ware komplett ist, wenn die

gesamte Ware (i) der Lieferung geliefert wurde, sowie auch (ii)komplette Begleitdokumentation und (iii) im Fall der Ware gelieferten nach dem 31.12.2009 muß die Ware auch mit dem Balkencode in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages gezeichnet sein. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die ordnungsgemäße Rechnung auszuhändigen.

4. Im Falle, daß die Rechnung des Verkäufers nicht den Bestimmungen nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik entspricht, oder wenn sie im Widerspruch mit Punkt 3 dieses Artikels erstellt wird, ist der Käufer berechtigt, sie dem Verkäufer zurückzuschicken – zur Korrektur oder Ergänzung. In diesem Fall wird die Fälligkeitsfrist unterbrochen und die neue Fälligkeitsfrist beginnt vom Tag der Aushändigung der ordnungsgemäßen Rechnung an die betreffende Abteilung des Käufers.
5. Die Bezahlung des Kaufpreises wird als bargeldlose Überweisung auf das Konto des Verkäufers Nr.: /..... realisiert. Im Falle, wenn auf der Rechnung oder im abgeschlossenen Kaufvertrag eine andere Kontonummer des Verkäufers angeführt wird, ist der Käufer ohne Berücksichtigung auf die Tatsache berechtigt, in diesem Fall den Kaufpreis auf das Konto des Verkäufers, genannt in diesem Punkt, zu überweisen.
6. Im Falle der Verzögerung des Käufers mit der Überweisung des Kaufpreises für die Ware nach Kaufvertrag, hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen aus Verzögerung in Höhe von 0,03% des fälligen Betrages für jeden Tag der Verzögerung.
7. Die informative Preisliste der Produkte des Verkäufers und voraussichtliches Volumen von Lieferungen sind in der Anlage Nr.2 dieses Vertrages.

IV.

Lieferbedingungen

1. Wenn im Kaufvertrag nicht anders genannt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in der Parität FCA nach Incoterms 2000 zeitig und ordnungsgemäß zu liefern.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer zusammen mit der Begleitdokumentation die Ware in Menge, Qualität, Ausfertigung und mit den Parametern und Terminen nach dem Kaufvertrag zu liefern. Die Begleitdokumentation besteht aus folgenden Dokumenten:
 - a) Lieferschein,
 - b) Atest,
 - c) Rechnung und
 - d) Protokoll über Messung (Muster des Protokolls ist in der Anlage Nr. 3 zu diesem Vertrag).
3. Wenn es der Kaufvertrag nicht anders bestimmt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware zu verpacken und für Transport nach der Anlage Nr. 4 zu sichern. Solange die Ware nicht im Einklang mit der Anlage Nr. 4 dieses Vertrages eingepackt wird, ist der Käufer berechtigt, solche Lieferung abzulehnen und die Pflicht des Verkäufers, ordnungsgemäß zu liefern, ist mit der Lieferung der verpackten und im Einklang mit der Anlage Nr. 4 zum Transport vorbereiteten Ware erfüllt. Im Fall der Ablehnung der Warenübernahme durch den Käufer nach diesem Punkt ist der Verkäufer verpflichtet, diese Ware auf eigene Kosten anzuliefern.
4. Im Fall der Verzögerung des Verkäufers mit der Warenlieferung an den Käufer auf Grund des Kaufvertrages hat der Käufer Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,03% des Preises der verzögerten Ware für jeden Tag der Verzögerung. Vom Anspruch auf die Vertragsstrafe ist der Anspruch des Käufers auf Schadenersatz verursachten durch die Verzögerung nicht berührt.

5. Die gelieferte Ware auf Grund des Kaufvertrages muß den gültigen Verordnungen UIC, Bestimmungen RIV und den zugehörigen Nachrichten ORE/ERRI und TSI entsprechen.
6. Der Verkäufer ist nur auf Grund der schriftlichen Zustimmung des Käufers berechtigt, dem Käufer vor dem Termin der Lieferung nach dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu liefern.
7. Der dem Käufer vorgelegte Lieferschein bei der Warenlieferung muß die Nummer des Kaufvertrag und Warenbeschreibung nach dem zugehörigen Kaufvertrag enthalten.
8. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die gelieferte Ware auf Grund des Kaufvertrages dem Käufer nach dem 31.12.2009 mit dem Balkencode nach Spezifikation in der Anlage Nr. 5 dieses Vertrages zu bezeichnen.

V.

Qualitätssicherung

1. Der Verkäufer sichert und gewährleistet, daß die Qualität der Produkte von seinem Betrieb im Rahmen dieses Kaufvertrages voll den erforderlichen Qualitätsforderungen und Standarts des Käufers entsprechen wird. Diese Bedingung bezieht sich auch auf die Begleitdokumentation und/oder Zertifikate, Ateste und andere Qualitätsdokumente, wenn sie erforderlich sind.
2. Im Falle, daß der Käufer auf Grund der Erhöhung des Niveaus der Qualitätssicherung die Maßnahmen geregelter Qualitätspolitik entweder in den Produktionsprozessen oder bei der Lieferung mit dem Ziel, besser die Forderungen seines Kunden zu befriedigen, annimmt und einführt, übernimmt diese Maßnahmen der Verkäufer auch in seinen Prozessen.
3. Auf Grund der Einführung der einheitlichen und eindeutigen gegenseitigen Kommunikation zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, übernimmt und verpflichtet sich der Verkäufer, sie in seine Prozesse zu integrieren und die Pflichten vom Dokument „Allgemeine Qualitätsgrundsätze der Lieferanten TVP“ (weiter nur „AQL“), herausgegeben und gültig beim Käufer zum Datum der Warenlieferung im Sinne des angehörigen Kaufvertrages zu erfüllen. AQL sind veröffentlicht auf Internetseite des Käufers www.tatravagonka.sk. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß der Käufer berechtigt ist, AQL einseitig zu ändern, in diesem Fall teilt diese Tatsache dem Verkäufer mit. Die Änderung von AQL tritt in Kraft für den Verkäufer in einer Frist von ... Tage vom Tag ihrer Mitteilung.
4. Aufgrund der Regeln und Fortschritten genannt in AQL zu diesem Vertrag wird jedes Jahr die Bewertung des Verkäufers durchgeführt.

VI.

Garantie und Ansprüche aus Warenmängeln

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in Quantität und Qualität nach dem Kaufvertrag, besonders in vereinbarter Qualität, Ausmaß oder Gewicht zu liefern. Die Ware geliefert auf Grund des Kaufvertrages muß den verbindlichen technischen Normen entsprechen. Wenn der Kaufvertrag nicht die Qualität oder Ausführung der Ware bestimmt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in Qualität oder Ausführung, die für den bestimmten Zweck nach dem Kaufvertrag geeignet ist, zu liefern. Wenn dieser Zweck nicht im Vertrag bestimmt ist dann zum Zweck, zu dem solche Ware üblich benutzt wird.
2. Wenn der Verkäufer diese Pflicht nach Art. VI Punkt 1 dieses Vertrages verletzt, hat die gelieferte Ware Mängel.

3. Der Verkäufer ist für die Mängel verantwortlich, welche die Ware im Moment des Gefahrüberganges auf den Käufer hat, auch wenn der Mangel erst nachträglich auftritt. Der Verkäufer ist auch für jeden Mangel verantwortlich, der nach der Zeit des Gefahrüberganges auf den Käufer entsteht, wenn er durch Verletzung von Pflichten des Verkäufers verursacht ist.
4. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß der Käufer verpflichtet ist, die gelieferte Ware auf Grund des Kaufvertrages spätestens bis 60 Tage vom Tag der Warenlieferung zu kontrollieren. Der Käufer ist verpflichtet, die Ansprüche aus Warenmängel geltend zu machen, die er bei der üblichen Besichtigung nach dem vorigen Satz spätestens bis 60 Tage vom Tag der Warenlieferung erkennen konnte.
5. Der Verkäufer gewährleistet, daß die auf Grund des Kaufvertrages gelieferte Ware 24 Monate vom Tag der Wareneinführung als Bestandteil des Endproduktes in den Betrieb, höchstens aber 27 Monate vom Tag der Warenlieferung zur Benutzung zum vereinbarten üblichen Zweck fähig sein wird, oder daß sie die vereinbarten üblichen Eigenschaften aufbewahren wird. Die Garantiefrist läuft nicht in der Zeit, wenn der Käufer die Ware wegen ihrer Mängel, für welche der Verkäufer verantwortlich ist, nicht benutzt werden kann.
6. Die Ware hat Rechtsmängel, wenn sie durch das Recht des Dritten belastet ist, außer der Käufer stimmt dieser Beschränkung zu.
7. Wenn das Recht eines Dritten, durch welches die Ware belastet ist, erfolgt aus dem Industrie- oder anderem geistigen Eigentum, hat die Ware Rechtsmängel,
 - a) wenn dieses Recht den Rechtsschutz nach der Rechtsordnung des Staates, auf dessen Gebiet der Verkäufer Sitz oder Unternehmensort, beziehungsweise Domizil hat, oder
 - b) wenn der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses wußte oder hätte wissen müssen, daß dieses Recht den Rechtsschutz nach der Rechtsordnung des Staates, auf dessen Gebiet der Käufer Sitz oder Unternehmensort hat, oder nach der Rechtsordnung des Staates, wohin die Ware weiter verkauft würde oder wo sie benutzt würde, und Verkäufer über diesen Verkauf oder Ort der Benutzung zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses wußte
8. Wenn durch die Warenlieferung mit Mängeln der Kaufvertrag wesentlich verletzt wird, kann der Käufer:
 - a) die Beseitigung der Mängel durch die Lieferung von Ersatzware fordern, die Lieferung der fehlenden Ware und die Beseitigung von Rechtsmängeln fordern
 - b) die Beseitigung von Mängeln durch die Warenreparatur fordern, wenn die Mängel reparabel sind
 - c) angemessene Ermäßigung aus den Kaufpreis fordern oder
 - d) vom Vertrag zurücktreten.

Die Wahl zwischen den genannten Ansprüchen gehört dem Käufer und der Käufer trägt diese Wahl in PSM Report nach Punkt 10 dieses Artikels ein, und schickt sie dem Verkäufer. Wenn der Verkäufer die Warenmängel nicht in angemessener Frist beseitigt oder wenn vor ihrem Ablauf mitteilt, daß er die Mängel nicht beseitigt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis fordern.

9. Wenn durch die Warensendung mit Mängeln der Kaufvertrag nicht wesentlich verletzt wird, kann der Käufer fordern:

a) die Lieferung der fehlenden Ware und die Beseitigung der restlichen Mängel der Ware oder

b) die Ermäßigung vom Kaufpreis.

Die Wahl zwischen genannten Ansprüche gehört dem Käufer und der Käufer auch diese Wahl in PSM Report nach Punkt 10 dieses Artikels einführt, die schickt dem Verkäufer. Wenn der Verkäufer nicht die Warenmängel in angemessener Frist beseitigt oder wenn vor ihrem Ablauf mitteilt, daß die Mängel nicht beseitigt, kann Käufer vom Vertrag zurücktreten oder angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis fordern.

Im Falle des nutzlosen Ablaufs der Frist auf Beseitigung der Warenmängel gehört dem Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das er den Verkäufer speziell auf dieses Recht hinweisen muß.

10. Im Fall der Ermittlung von aufgrund des Kaufvertrages gelieferten Warenmängeln stellt der Angestellte der Kontrollabteilung dem Käufer einen PSM-Report aus (Das Formular des PSM-Reports ist auf der Internetseite des Käufers www.tatravagonka.sk veröffentlicht). Dieser wird vom Angestellten der Einkaufsabteilung des Käufers dem Verkäufer geschickt. Der PSM-Report enthält besonders die Identifikation der Lieferung (Name der Ware, Bezeichnung des Kaufvertrages, Lieferschein....) und die Beschreibung des Mangels, wobei in der Anlage die Fotodokumentation, bzw. die Ergebnisse von Prüfungen sein können.
11. Der Verkäufer verpflichtet sich, in der Frist von 5 Kalendertagen vom Tag der Aushändigung des PSM-Reports nach Punkt 10 dieses Artikels dem Käufer seine Äußerung zu den durchgesetzten Ansprüchen aus den Warenmängeln auszuhändigen. Im Falle, daß dem Käufer in der genannten Frist die schriftliche Äußerung des Verkäufers zur Reklamation nicht ausgehändigt wird, nimmt man dieses Vorgehen des Verkäufers als Äußerung des Willens an, mit welcher er seine Verantwortlichkeit für die Warenmängel in der Reklamation akzeptiert.
12. Im Falle, wenn der Verkäufer:
 - a. die Warenmängel im PSM-Report zu beseitigen ablehnt
 - b. nicht ohne nutzlose Verzögerung nach der Anerkennung der Reklamation zur Beseitigung von Mängeln antritt oder
 - c. nicht in der Frist nach Punkt 11 dieses Artikels dem Käufer seine Äußerung zur Reklamation aushändigt,ist der Käufer berechtigt, diese Mängel allein, nach eigener Erwägung, auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen. Die genannten Kosten werden nach der Reparatur dem Verkäufer fakturiert und der Verkäufer ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach Aushändigung der Rechnung zu erstatten.
13. Auch im Falle, wenn keine aus der genannten Bedingungen erfüllt ist, ist der Käufer berechtigt, die Warenmängel auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen, solange diese Kosten nicht in eizelnem Fall die Summe von 50,- Eur überschreiten. Die genannten Kosten werden nach der Reparatur dem Verkäufer fakturiert und der Verkäufer ist verpflichtet, diese Kosten unverzüglich nach Aushändigung der Rechnung zu erstatten.
14. Die Vertragsseiten können über den Punkt 13 dieses Artikels hinaus vereinbaren, daß der Käufer, mit dem Ziel, die Verluste durch Lieferung von Mängelware zu minimieren, die gelieferte Mängelware allein auf Kosten des Verkäufers repariert. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, sorgfältig eine Reparaturanweisung zu erarbeiten und sie dem Käufer zu schicken. Für die Richtigkeit dieser Reparaturanweisung ist der Verkäufer verantwortlich. Im Falle, daß der Käufer die

Reparatur vornehmen wird, hat er Anspruch auf Kostenersatz, aufgewendet für diese Reparatur, wobei er diese Kosten dem Verkäufer fakturiert. Die Kosten zur Reparatur sind aufgrund der Bewertung des Käufers festgelegt. Der Käufer hat den Anspruch und der Verkäufer ist verpflichtet, diese Kosten sowie auch die Schaden und die Kosten, die dem Käufer entstanden, zu ersetzen, wenn der Mangel im Verlauf der Produktion ermittelt wurde..Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auch die Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur, bzw. dem Austausch der Mangelware aufgrund der Rechnung des Käufers unverzüglich nach der Aushändigung zu ersetzen.

15. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß dem Käufer für jeden PSM-Report der Anspruch auf pauschalen Kostenersatz für administrative Tätigkeiten bei der Erstellung des PSM-Reports in Höhe von 100,- EUR entsteht. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß dem Käufer neben den Anspruch auf pauschalen Kostenersatz für administrative Tätigkeiten Anspruch auf Schadenersatz bei der Mängelware inklusive des entgangeneren Gewinnes, sowie auch der Kostenersatz des Käufers im Zusammenhang mit der Mängelware gehört.

VII.

Rücktritt vom Kaufvertrag

1. Im Falle der einseitigen Verletzung des Kaufvertrages durch eine Vertragsseite ist die zweite Vertragsseite berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, unverzüglich nachdem, sie von der Verletzung erfuhr.
2. Wenn die Verletzung der Vertragspflichten von einer Vertragsseite des Kaufvertrages eine unwesentliche Verletzung der Vertragspflicht bedeutet, kann die zweite Vertragsseite vom Kaufvertrag in dem Fall zurückzutreten, wenn die Vertragsseite, die in Verzögerung ist, ihre Pflicht nicht einmal in der nachträglichen angemessenen Frist erfüllt, welche ihr gewährleistet wurde, außer wenn sie zuvor erklärt, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllt.
3. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag erlischt der Kaufvertrag, wenn die Willensäußerung der Vertragsseite, welche zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt ist, der zweiten Vertragsseite ausgehändigt wird.
4. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsseiten des Kaufvertrages. Der Rücktritt vom Kaufvertrag berührt nicht den Anspruch auf Schadenersatz, der bei der Verletzung des Kaufvertrages entsteht, noch die Vertragsbestimmungen bezüglich der Rechtswahl, Streitlösungen zwischen den Vertragsseiten und andere Bestimmungen, die nach dem Willen der Vertragsseiten oder bezüglich des Charakters auch nach Beendigung des Kaufvertrages dauern sollen.
5. Die Vertragsseite, der die zweite Vertragsseite vor Rücktritt vom Kaufvertrag Erfüllung geleistet hat, erstattet diese Erfüllung zurück; bei einer Entgeltverpflichtung zusammen mit den Zinsen in Höhe von 0,03% / Tag. Wenn die Vertragsseite, die vom Kaufvertrag zurücktritt, die Erfüllung zurück erstattet, hat sie Anspruch auf den damit verbundenen Kostenersatz.
6. Zum Zweck dieses Vertrages, bzw. des Kaufvertrages, ist die Verletzung des Vertrages wesentlich, wenn die Vertragsseite, die den Vertrag verletzte, in der Zeit des Vertragsabschlusses davon wußte oder es in der Zeit hätte absehen können, daß zum Zweck des Vertrages, der aus dessen Inhalt erfolgt, oder von Umständen unter welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, wußte, daß die zweite Vertragsseite kein Interesse auf Erfüllung der Pflichten bei solcher Verletzung des Vertrages haben wird.
7. Als wesentliche Verletzung des Kaufvertrages vom Verkäufer nimmt man für den Zweck dieses Vertrages und des Kaufvertrages besonders an:

- a. die Verzögerung des Verkäufers mit der Warenlieferung um mehr als 14 Kalendertage oder
- b. die Lieferung von mehr als 10% Mängelware im Rahmen der Lieferung aufgrund eines bestimmten Kaufvertrages.

VIII.

Rechtspflege und Rechtswahl

1. Die Rechtsbeziehung auf Grundlage dieses Vertrages und die Rechtsbeziehung auf Grundlage des Kaufvertrages, und zwar inklusive der Ansprüche der Vertragsseiten folgenden aus diesen Rechtsbeziehungen, richten sich nach slowakischer Rechtsordnung mit Ausschluß von Bestimmungen der Kollisionsnormen. (Diesen Punkt benutzt man nicht bei slowakischen Lieferanten)
2. Für die Erläuterung von benutzten Handelsklauseln nutzt man die Regeln, die in den Internationalen Regeln für die Erläuterung der Lieferungsklausel enthalten sind, welche die Internationale Handelskammer in Paris (Incoterms 2000) herausgab, solange im Kaufvertrag nichts anders vereinbart wurde.
3. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus den Rechtsbeziehungen aufgrund dieses Vertrages, bzw. des Kaufvertrages oder zusammenhängend mit diesem Vertrag, bzw. mit dem Kaufvertrag, inklusive Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Erläuterung und den Untergang dieses Vertrages, bzw. des Kaufvertrages entstehen, ist das Gericht der Slowakischen Republik. Zuständiges Gericht für die Entscheidung der genannten Streitigkeiten ist das Bezirksgericht in Prešov. (Diesen Punkt benutzt man nicht bei slowakischen Lieferanten).

IX.

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt in Kraft und ist wirksam vom Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragsseiten an.
2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Vertragsseiten haben 6 monatige Kündigungsfrist vereinbart. Sie beginnt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Kalendermonat zu laufen, während dessen die schriftliche Kündigung der zweiten Vertragsseite ausgehändigt wurde,.

X.

Aushändigung

1. Die Aushändigung von Schriftstücken zwischen den Vertragsseiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, bzw. mit dem Kaufvertrag, wird bei persönlicher Verhandlung oder mittels Boten (Post) vorgenommen.
2. Die Schriftstücke gelten mit ihrer Übernahme durch die zweite Vertragsseite als ausgehändigt.
3. Alle der Vertragsseite per Post geschickte Schriftstücke gelten auch in dem Falle als ausgehändigt, wenn sie der Vertragsseite – dem Absender als unzustellbar zurückkommen, in dem Falle, wenn sie auf die Adresse des Sitzes der Vertragsseite – des Empfängers, genannt in diesem Vertrag, oder auf eine andere Adresse, welche die Vertragsseite – der Empfänger schriftlich der Vertragsseite – dem Absender nach der Unterzeichnung des Vertrages mitgeteilt hat, geschickt wurden.
4. Die Rechtsfolgen der Aushändigung treten in dem Falle ein, wenn die Vertragsseite – der Empfänger i) durch die Ablehnung der Übernahme von Schriftstücken oder

ii) durch Nichtmitteilung ihrer neuen Adresse zur Aushändigung oder iii) durch die Unterlassung (besonders durch Nichtübernahme der aufgegebenen Schriftstücke) die Aushändigung der Schriftstücke vereitelt. Der Tag der Aushändigung ist in diesem Falle i) Tag der Ablehnung der Übernahme der Schriftstücke durch die Vertragsseite - Empfänger ii) Tag der Mitteilung der Post an die Vertragsseite – Absender, daß die Vertragsseite – Empfänger nicht auf der Adresse ist, iii) oder der letzte Tag der Frist zur Aufbewahrung der Schriftstücke.

5. Jede Kommunikation, die auf Grund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit ihm zwischen den Vertragsseiten durchgeführt werden soll, kann mittels elektronischer Post oder anderen elektronischen Mitteln auf die Faxnummer oder Emailadresse der Kontaktperson der Vertragsseite durchgeführt werden. Die Folgen der Aushändigung der elektronischen Kommunikation zwischen den Vertragsseiten entstehen nur im Falle, wenn die Kommunikation in der lesbaren Form ausgehändigt ist. Im Falle, wenn die Kommunikation in der unlesbaren Form ausgehändigt ist, ist die Vertragsseite - Empfänger verpflichtet, unverzüglich auf diese Tatsache die Vertragsseite – Absender hinzuweisen, anderenfalls wird die Kommunikation für ordnungsgemäß ausgehändigt gehalten.

6. Die Vertragsseiten haben folgende Kontaktpersonen vereinbart:

Für den Käufer:

Vorname und Name:

Telefon:

Mobiltelefon:

Fax:

Email:

Vorname und Name:

Telefon:

Mobiltelefon:

Fax:

Email:

Za predávajúceho:

Vorname und Name:

Telefon:

Mobiltelefon:

Fax:

Email:

Vorname und Name:

Telefon:

Mobiltelefon:

Fax:

Email:

7. Jede der Vertragsseiten ist verpflichtet, der zweiten Vertragsseite schriftlich die Änderung der Adresse der Kontaktperson, genannt in diesem Vertrag, mitzuteilen. Bis zur Aushändigung der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Kontaktperson der Vertragsseite hält man alle Schriftstücke, geschickt auf die Email-adresse oder per Fax auf die Faxnummer der ursprünglichen Kontaktperson der Vertragsseite, für ordnungsgemäß ausgehändigt.

XI.

Separate Bestimmungen

1. Mit dem Abschluß des konkreten Kaufvertrages verlieren alle vorläufige Verhandlungen und Korrespondenz die Gültigkeit hinsichtlich des Kaufvertrages.
2. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis oder seinen Teil für reklamierte Ware einzubehalten.
3. Wenn einige Bestimmungen dieses Vertrages, bzw. Kaufvertrages, nach der Unterzeichnung die Gültigkeit oder die Wirkung verlieren, ist dadurch nicht die Gültigkeit und die Wirkung anderer Bestimmungen dieses Vertrages, bzw. des Kaufvertrages berührt. Statt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages, bzw. des Kaufvertrages, oder auf die Regelung der Rechtsbeziehungen, die nicht in diesem Vertrag, bzw. im Kaufvertrag geregelt sind, benutzt man die

Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. - Handelsgesetzbuch, die mit dem Inhalt und Zweck zunächst dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages, bzw. Kaufvertrages übereinstimmen.

4. Alle Bankgebühren der Bank, die eine andere als die Bank des Käufers ist, trägt im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Kaufvertrag der Verkäufer.
5. Der Verkäufer quittiert mit seiner Unterschrift auf diesem Vertrag, daß durch die Verletzung seiner Vertragspflichten aus dem Kaufvertrag dem Käufer einen Schaden, vielfach höher als der Warenkaufpreis aus diesem Kaufvertrag, verursachen kann.
6. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Käufers die Forderungen gegen dem Käufer aus den Kaufverträgen abgeschlossenen während der Dauer dieses Vertrages weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Forderung gegen den Käufer im Widerspruch mit diesem Artikel wird für die Weiterleitung der Forderung im Widerspruch mit der Vereinbarung mit dem Schuldner nach § 525 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg. – Bürgerliches Gesetzbuch in Läuterung der späteren Vorschriften gehalten und wäre ungültig.
7. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß der Verkäufer dem Käufer auf seinen schriftlichen Antrag seine vom Auditor geprüfte Rechnungsabschluß, den Bericht über Gewinne und Verluste in vollem Umfang und die Bilanz in vollem Umfang (weiter nur „Finanzberichte“) für das vorige Finanzjahr vorlegt.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf seinen schriftlichen Antrag monatliche Berichte über Gewinne und Verluste und die Bilanz (weiter nur „monatliche Finanzberichte“) für den vorigen Kalendermonat vorzulegen.
9. Jeden Satz der Finanzberichte und monatlichen Finanzberichte, die der Verkäufer aufgrund dieses Artikels vorlegt, unterzeichnen die berechtigten Personen des Verkäufers als Finanzberichte, bzw. monatlichen Finanzberichte, die ernsthaft seine Finanzsituation und Wirtschaftstätigkeit für den Zeitraum, in welchem diese Finanzberichte, bzw. monatliche Finanzberichte ausgearbeitet wurden, darstellen.

XII.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren gefertigt, davon ist 1 Exemplar für jede Vertragsseite.
2. Folgende Anlagen dieses Vertrages bilden seinen untrennbaren Bestandteil:
 - Anlage Nr. 1 – Muster des Kaufvertrages
 - Anlage Nr. 2 – Informative Preisliste der Ware
 - Anlage Nr. 3 – Meßprotokoll
 - Anlage Nr. 4 – Verpackungs- und Transport-Spezifikation
 - Anlage Nr. 5 – Spezifikation der Warenbezeichnung mit Balkenkode.
3. Dieser Vertrag und der Kaufvertrag können ausschließlich durch schriftliche Anhänge, unterzeichnet von beiden Vertragsseiten, geändert und ergänzt werden.
4. Die Vertragsseiten erklären, daß sie die Bestimmungen dieses Vertrages verstanden haben, daß dieser Vertrag aufgrund ihres freien Willens, nicht in einer Notlage und unter ungünstigen Bedingungen, ernsthaft und deutlich geschlossen wurde. Sie unterzeichnen ihn auf Grund der Zustimmung.
5. Die Vertragsseiten haben vereinbart, daß alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, bzw. aus dem Kaufvertrag auch die Rechtsnachfolger der Vertragsseiten verbinden.

In Poprad, am

In, am.....

Käufer:

.....
TATRAVAGÓNKA, a.s.

.....
TATRAVAGÓNKA, a.s.

Verkäufer:

.....

.....